

Fragen zu Copyright

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 15. Oktober 2011 16:48

In Anlehnung bzw. in Folge dieses Thread habe ich noch eine Frage:

In einem Übungsheft, zu dem auch eine Hör-CD gehört, steht, dass das Werk und seine Teile urheberrechtlich geschützt sein, dass man nichts davon ohne Einwilligung einscannen und in ein Netzwerk einstellen oder sonstwie offen zugänglich gemacht werden dürfen. Man dürfe aber für den eigenen Unterrichtsgebrauch Kopien in der notwendigen Anzahl herstellen.

Meine Fragen sind nun:

- 1) Ist das bloße Einscannen, um dann davon einen Teil auf einem AB zu haben, das man ausdrückt, auch entgegen des Copyrights? (ich meine wegen der Formulierung "dürfen nicht UND")
 - 2) Wie sieht es mit der CD aus? Darf ich die auf meinem Ipod haben?
-

Beitrag von „floridapanters“ vom 15. Oktober 2011 16:50

Zu 1) Ja, auch das verstößt gegen das Copyright. Du darfst aber das AB ausdrucken, einen Teil davon ausschneiden und auf ein neues AB kleben (mit Quellenangabe)

Zu 2) Solange auf der CD kein Kopierschutz ist, darfst du das.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 15. Oktober 2011 16:56

Zitat von floridapanters

Zu 1) Ja, auch das verstößt gegen das Copyright. Du darfst aber das AB ausdrucken, einen Teil davon ausschneiden und auf ein neues AB kleben (mit Quellenangabe)

Zu 2) Solange auf der CD kein Kopierschutz ist, darfst du das.

Und wenn ich das AB dann wieder einscanne? (Ich will nicht immer alles ausgedruckt lagern, wenn ich das Material akut nicht brauche)

Wenn sich die CD in itunes einlesen lässt, dürfte ja kein Kopierschutz drauf sein, oder?

Danke für die Antwort!

Beitrag von „floridapanters“ vom 15. Oktober 2011 17:10

Ne, wenn Itunes das kann ist auch kein Kopierschutz drauf. Normalerweise ist bei Audio-CDs auch ein entsprechender Vermerk drauf.

Streng genommen wirst du dann auch das zusammengeschnippelte nicht scannen dürfen, weil du damit ja auch wieder "einen Teil des Werks" digitalisierst. Aber ich frage mich ernstlich, wer das kontrollieren bzw. nachhalten will? 😊

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 15. Oktober 2011 17:11

Zitat von floridapanters

Ne, wenn Itunes das kann ist auch kein Kopierschutz drauf. Normalerweise ist bei Audio-CDs auch ein entsprechender Vermerk drauf.

Streng genommen wirst du dann auch das zusammengeschnippelte nicht scannen dürfen, weil du damit ja auch wieder "einen Teil des Werks" digitalisierst. Aber ich frage mich ernstlich, wer das kontrollieren bzw. nachhalten will? 😊

vielleicht gibt es ja auch schon einen Lehrer-Trojaner 😊

Beitrag von „floridapanters“ vom 15. Oktober 2011 17:24

Damit darf aber auch nur unser nicht-vorhandener Dienst-PC gescannt werden 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 15. Oktober 2011 20:20

Zitat von Aktenklammer

In Anlehnung bzw. in Folge dieses Thread habe ich noch eine Frage:

In einem Übungsheft, zu dem auch eine Hör-CD gehört, steht, dass das Werk und seine Teile urheberrechtlich geschützt sein, dass man nichts davon ohne Einwilligung einscannen und in ein Netzwerk einstellen oder sonstwie offen zugänglich gemacht werden dürfen. Man dürfe aber für den eigenen Unterrichtsgebrauch Kopien in der notwendigen Anzahl herstellen.

Meine Fragen sind nun:

- 1) Ist das bloße Einscannen, um dann davon einen Teil auf einem AB zu haben, das man ausdrückt, auch entgegen des Copyrights? (ich meine wegen der Formulierung "dürfen nicht UND")
- 2) Wie sieht es mit der CD aus? Darf ich die auf meinem Ipod haben?

Hallo AK,

dazu hatten wir SEHR deutliche Ansagen der Schulleitung inklusive eines Handouts der neuen Regelung bekommen.

1) ist definitiv verboten, weil Du das Medium digitalisierst. Auch ein Teil eines urheberrechtlich geschützten Arbeitsblattes, Buchs etc. darf nicht eingescannt und in ein eigenes Arbeitsblatt eingefügt werden.

Da haben einige von uns auf der Konferenz explizit nachgefragt und die entsprechend deutliche Antwort mit Textstelle auf dem Handout bekommen.

2) ist im Rahmen einer privaten (!) Nutzung erlaubt. Sobald Du die CD jedoch in einem öffentlichen Rahmen vorführst (da gehört Schule zu), ist es verboten.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „floridapanters“ vom 16. Oktober 2011 13:07

Ist die Schule bzw. Unterricht wirklich ein öffentlicher Rahmen? Es ist doch ein sehr beschränkter Nutzerkreis, zu dem auch keine Gäste etc. zugelassen sind.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Oktober 2011 13:29

Zitat von floridapanters

Ist die Schule bzw. Unterricht wirklich ein öffentlicher Rahmen? Es ist doch ein sehr beschränkter Nutzerkreis, zu dem auch keine Gäste etc. zugelassen sind.

Das darfst Du dann in Deiner Erwiderung auf die Regressforderung Deines Dienstherren anführen, wenn der Verlag erfolgreich die Bezirksregierung auf Schadenersatz verklagt hat und man dann auf Dich zukommt.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Silicium“ vom 16. Oktober 2011 14:43

Zitat von Bolzbold

Das darfst Du dann in Deiner Erwiderung auf die Regressforderung Deines Dienstherren anführen, wenn der Verlag erfolgreich die Bezirksregierung auf Schadenersatz verklagt hat und man dann auf Dich zukommt.

Zitat von Bolzbold

1) ist definitiv verboten, weil Du das Medium digitalisierst. Auch ein Teil eines urheberrechtlich geschützten Arbeitsblattes, Buchs etc. darf nicht eingescannt und in ein eigenes Arbeitsblatt eingefügt werden.

Für mich alles wieder ein Grund weniger Einsatz beim Vorbereiten von Unterrichtsmaterial zu zeigen, denn sich selber in Gefahr bringen kommt nicht in Frage. Dann ist es wohl einfach so gewollt, dass man mit unverändertem Standartmaterial arbeitet.

Beitrag von „philosophus“ vom 16. Oktober 2011 15:24

Zitat von Bolzbold

2) ist im Rahmen einer privaten (!) Nutzung erlaubt. Sobald Du die CD jedoch in einem öffentlichen Rahmen vorführst (da gehört Schule zu), ist es verboten.

Wessen Rechtsauffassung ist das eigentlich - die der Bezirksregierung Düsseldorf, die deines Schulleiters oder deine eigene?

Die Auffassung, dass jede Aufführung/Nutzung in der Schule eine öffentliche sei, wird ja nun nicht von jedem Juristen vertreten. Selbst das Bundesjustizministerium denkt nicht, dass ein Klassenzimmer ein öffentlicher Raum in diesem Sinne sei. (Insofern handelt übrigens ein Lehrer dann vermutlich auch nicht fahrlässig, wenn er sich an diese Rechtsauffassung anlehnt.)

Beitrag von „floridapanters“ vom 16. Oktober 2011 17:20

Zitat von Bolzbold

Das darfst Du dann in Deiner Erwiderung auf die Regressforderung Deines Dienstherren anführen, wenn der Verlag erfolgreich die Bezirksregierung auf Schadenersatz verklagt hat und man dann auf Dich zukommt.

Gruß
Bolzbold

Jetzt mal meine ernst gemeinte Frage: Was muss passieren, damit es dazu kommt? Reicht ein Schüler, der dem Lehrer wegen schlechter Zensuren einen reinwürgen will, den Unterricht mit seinem Handy mitfilmt und das Material dann dem Verlag zuspielt?

Beitrag von „Bonzo21“ vom 16. Oktober 2011 17:57

Hallo,

Zitat

Was muss passieren, damit es dazu kommt?

ich bin in diesem Job schon einige Jahrzehnte, da hat man schon mal die ein oder andere Situation, in der Eltern nur noch darauf aus sind, einem was reinzuwürgen, argumentativ läuft dann nix mehr, es geht nur darum belastendes Material zu finden. Mit Copyright ist mir allerdings noch niemand gekommen, aber vorsichtig bin ich doch.

Wenn man sich da Fallbeispiele durchliest, ist man besonders in geisteswissenschaftlichen Fächern immer zum Abschuss frei.

Zur Lektküre:

[Film](#)

[Komplexer Fall](#)

Mich würde da besonders der Umgang mit privat aufgezeichneten Fernsehsendungen treffen.

Ciao

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Oktober 2011 20:28

Zitat von philosophus

Wessen Rechtsauffassung ist das eigentlich – die der Bezirksregierung Düsseldorf, die deines Schulleiters oder deine eigene?

Die Auffassung, dass jede Aufführung/Nutzung in der Schule eine öffentliche sei, wird ja nun nicht von jedem Juristen vertreten. Selbst das Bundesjustizministerium denkt nicht, dass ein Klassenzimmer ein öffentlicher Raum in diesem Sinne sei. (Insofern handelt übrigens ein Lehrer dann vermutlich auch nicht fahrlässig, wenn er sich an diese Rechtsauffassung anlehnt.)

EDIT:

[Das hier](#) liegt auch in gedruckter Form auf meinem Tischviertel im Lehrerzimmer.

Ich korrigiere meine Aussage mit der CD dahingehend, dass ein Klassenraum und eine einzelne Klasse nicht als "öffentlicher Raum" angesehen werden. Bei gemeinsamen Klassen oder außerunterrichtlichen Vorführungen KANN das aber anders angesehen werden.

Jedoch steht in dem Link von Dead Poet weiter unten folgendes:

Zitat

Letztlich bewegt man

sich insoweit jedoch in einer Grauzone, zumal möglicherweise Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber (z.B. auf der Hülle einer DVD oder auf der Website, auf der man einen Podcast herunterlädt) die Vorführung an Bildungseinrichtungen untersagen und bisher in der Rechtsprechung nicht geklärt ist, ob und welche Auswirkungen derartige Nutzungsbedingungen haben.

Alles anzeigen

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Oktober 2011 20:32

Zitat von floridapanters

]Jetzt mal meine ernst gemeinte Frage: Was muss passieren, damit es dazu kommt? Reicht ein Schüler, der dem Lehrer wegen schlechter Zensuren einen reinwürgen will, den Unterricht mit seinem Handy mitfilmt und das Material dann dem Verlag zuspielt?

Nein. Mit dem unerlaubten Filmen würde sich der Schüler einmal abgesehen davon selbst strafbar machen. Und welcher Schüler kennt sich im Urheberrecht so gut aus, wenn wir, die wir es wissen müssten, es selbst nicht tun?

Aber nun zum Beispiel, wo es "weh tun" kann:

Ein Lehrer spielt ein digitalisiertes Lexikon auf den Schulserver einer Schule auf. (Nicht ins Intranet!)

Der Verlag bekommt davon Wind und verklagt die BezReg. als Dienstherren auf 160.000 Euro Schadenersatz. Letztlich "einigt" man sich auf "nur" 25.000 Euro. Die BezReg. nimmt den Schulleiter als Verantwortlichen für die Inhalte der Schulhomepage in Regress. Auch wenn's ein A16er ist, so dürften 25.000 Euro schon wehtun.

Gruß
Bolzbold

P.S. Diese "Weisheit" wurde uns von unserem Schulleiter auf der vergangenen Konferenz zugetragen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 16. Oktober 2011 20:35

Hilft das weiter? Beim Googeln gefunden und für BW.

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/>

oder: <http://www.schulen-ans-netz.de/uploads/txt...rheberrecht.pdf>

Beitrag von „philosophus“ vom 16. Oktober 2011 20:52

Die Seite wird ja offenbar vom Verband der Schulbuchverlage, also einer Interessensvertretung, betrieben. Dass die Verlage zu einer engen Interpretation des Urheberrechts kommen, kann ja niemanden verwundern. Es bleibt die Frage, ob dies die einzige richtige Interpretation ist. Das von Dir skizzierte Fallbeispiel (Upload auf die Schulhomepage) hat ja mit AK's Frage genau gar nichts zu tun. In ihrem Fall ging es darum, ob im nicht-öffentlichen Rahmen des Klassenzimmers Hörbeispiele vom iPod laufen dürfen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Oktober 2011 20:56

[Philo](#)

Diese Frage wäre nach dem vertieften Studium der entsprechenden Links und Hinweise wohl mit "im Prinzip ja" zu beantworten, wenn auf der Hülle der CD oder DVD kein Passus zu finden ist, der eine Vorführung in Bildungseinrichtungen explizit untersagt.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „floridapanters“ vom 16. Oktober 2011 21:52

Und da AK ja die CD eines Übungsheftes hat, die CD als speziell für schulische Zwecke produziert wurde, dürfte auch die "Vorführung" in der Klasse nicht in den Nutzungsbedingungen ausgeschlossen sein.

Danke übrigens für die zahlreichen Links. Jetzt weiß ich, dass ich Schulfunksendungen nur für schulische Zwecke aufzeichnen darf. Dann fällt der nächste Videoabend mit Freunden wohl flach, an dem wir uns eine Schulfunksendung nach der nächsten reinziehen wollten ...

Beitrag von „Super-Lion“ vom 31. Oktober 2011 10:43

<http://netzpolitik.org/2011/der-schul...age/#more-25979>

So langsam reicht's.

Ich lasse mir die Ferien aber nicht verderben.

Gruß
Super-Lion

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 31. Oktober 2011 11:32

Und wer ist schuld? Aktenklammer, denn durch Aktenklammer kamen die Schulbuchverlage auf die Idee:

Zitat von Aktenklammer

vielleicht gibt es ja auch schon einen Lehrer-Trojaner 😊



kl. gr. Frosch

Beitrag von „Super-Lion“ vom 31. Oktober 2011 12:18

@ Frosch:

Genial. 😊

Beitrag von „floridapanters“ vom 31. Oktober 2011 16:00

Das ist ja mal echt ne kranke Nummer. Das heißt im Klartext, dass ich demnächst eine Software bekomme, die ich auf allen Schulrechnern installieren muss (sind an der GS ja zum Glück nicht so viele). Dann findet der Trojaner auf dem PC im Sekretariat ein JPG mit einem Ausschnitt aus einem Schulbuch, welches sich Kollegin Schulze auf Folie ziehen wollte und dafür vergrößern wollte. Und dafür bekommt dann die SL und Frau Schulze dienst- und zivilrechtlich einen drüber?

Wobei: Am Ende haftet vermutlich nur die SL, denn wer weiß denn bei einem Lehrer-PC ohne persönliche Nutzerkonten schon, WER bestimmte Dateien aufgespielt hat.

Beitrag von „Mikael“ vom 31. Oktober 2011 16:36

Zitat von floridapanters

Das ist ja mal echt ne kranke Nummer. Das heißt im Klartext, dass ich demnächst eine Software bekomme, die ich auf allen Schulrechnern installieren muss

Ich hoffe, du lässt dir diese Anweisung von deinem Dienstvorgesetzten (i.d.R. der Schulleiter) schriftlich geben. Und ich hoffe, du weist ihn schriftlich darauf hin, dass du Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung aufgrund des Datenschutzgesetzes hast. Denn dazu bist du als Beamter verpflichtet.

Du kannst aber auch auf all das verzichten und den Sündenbock spielen, wenn erboste Eltern / Kollegen / die Öffentlichkeit den Trojaner entdecken. Und dein SL wird dann sicher sagen: "Das mit dem Trojaner hat der floridapanters wohl irgendwie falsch verstanden..."

Gruß !

Beitrag von „SteffdA“ vom 31. Oktober 2011 16:46

Zitat

Dann findet der Trojaner auf dem PC im Sekretariat ein JPG mit einem Ausschnitt aus einem Schulbuch, welches sich Kollegin Schulze auf Folie ziehen wollte und dafür vergrößern wollte.

Ja, zurück zum Episkop! 😎

... Kennt das überhaupt noch einer?

Beitrag von „alias“ vom 31. Oktober 2011 20:16

Zitat von floridapanhers

Das ist ja mal echt ne kranke Nummer. Und dafür bekommt dann die SL und Frau Schulze dienst- und zivilrechtlich einen drüber?

Und da wundert sich jemand, dass es für SL-Posten kaum noch Bewerber gibt?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 31. Oktober 2011 20:18

Zitat von Mikael

Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung aufgrund des Datenschutzgesetzes hast.

Welches Paragraph wäre das denn?

Beitrag von „alias“ vom 31. Oktober 2011 20:23

Als Lehrer musst du der Schulleitung nicht den Paragraphen nennen.

Wenn du berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung hast und diese äußerst (remonstrierst) und dein Schulleiter dich trotzdem anweist, so zu verfahren, ist dein SL haftbar, falls sich die Handlung als rechtlich unzulässig erweist.

Zu Beweiszwecken sollte man sich die Anweisung schriftlich geben lassen.

Das verhindert dann manchen Unsinn 

Beitrag von „floridapanters“ vom 1. November 2011 10:15

Jetzt hat es das Thema sogar in die BLÖD geschafft:
<http://www.bild.de/digital/comput...48016.bild.html>

Wenn das Programm in der Tat nur auf dem Server installiert werden soll, dann wäre meine Frage: Bekommt unsere Schule dann endlich einen funktionierenden Server? 

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 1. November 2011 10:21

Zitat von kleiner gruener frosch

Und wer ist schuld? Aktenklammer, denn durch Aktenklammer kamen die Schulbuchverlage auf die Idee:



kl. gr. Frosch

Menno, immer bin ich schuld 